



Eintragung der Erbfolge

Die Grundbuchämter sollen nach Bekanntwerden des Todes einer eingetragenen Eigentümerin bzw. eines eingetragenen Eigentümers auf die Berichtigung des Grundbuchs hinwirken.

Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag einer Erbin bzw. eines Erben, soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist auf Antrag der Testamentsvollstreckerin bzw. des Testamentsvollstreckers. Bei Erbengemeinschaften reicht der Antrag einer Miterbin bzw. eines Miterben aus.

Es muss durch öffentliche bzw. öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, dass die Erbin bzw. der Erbe Rechtsnachfolger der eingetragenen Eigentümerin bzw. des eingetragenen Eigentümers geworden ist:

Beispiel:

- Beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) oder
- Ausfertigung des Erbscheins oder
- Beglaubigte Ablichtung eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages nebst Eröffnungsprotokoll. Ein privatschriftliches Testament reicht zur Grundbuchberichtigung nicht aus, in diesem Fall ist ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen.

Diese Unterlagen werden den Erben auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht übersandt. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen hierzu die Nachlassabteilungen bei den Amtsgerichten.

Sollte das zuständige Nachlassgericht zum selben Amtsgericht wie das Grundbuchamt (also: München) gehören, kann stattdessen auf die Nachlassakten Bezug genommen werden.